

teren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft verstärkt sich die Notwendigkeit einer umfassenden Zusammenarbeit benachbarter Städte und G. Sie haben das Recht, in Übereinstimmung mit den Anforderungen der langfristigen Siedlungspolitik und der Entwicklung in Industrie und Landwirtschaft —> *Gemeindeverbände* zu bilden. Dazu bedarf es der Bestätigung durch den Kreistag nach Zustimmung des Rates des Bezirkes. Aufbau, Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Arbeitsweise der Organe der Staatsmacht in den G. sind in den Art. 81 bis 85 der Verfassung der DDR, im Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. 7. 1973 (GBl. I 1973, Nr. 32) sowie in weiteren speziellen Rechtsakten geregelt.

Gemeindeverband: durch die Verfassung der DDR (Art. 84) vorgesehene Rechtsform einer entwickelten, freiwilligen, gleichberechtigten und umfassenden Gemeinschaftsarbeit zwischen kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Interesse der Stärkung der sozialistischen Staatsmacht und der effektiveren Erfüllung der Planaufgaben bei Wahrung ihrer Selbständigkeit. Der G. ist immer nur das Ergebnis herangereifter, bewußt geschaffener politischer, ideologischer und ökonomischer Voraussetzungen. Die Entwicklung von G. vollzieht sich dort am erfolgreichsten, wo sie aus einer vielseitigen, in der Regel langfristigen und planmäßigen Zusammenarbeit der Städte und Gemeinden, ihrer Volksvertretungen und deren Organe erwächst, wo bei ihrer Vorbereitung und Bildung alle Potenzen der demokratischen Mitwirkung der Bürger erschlossen, die historisch gewachsenen Beziehungen zwischen den Städten und Gemeinden berücksichtigt und die in der bisherigen Zusammenarbeit erworbenen guten Erfahrungen genutzt werden. Die G. konzentrie-

ren sich vor allem auf die gemeinsame Unterstützung der Leistungsentwicklung der materiellen Produktion durch effektive Erschließung und Nutzung aller territorialen Produktionsreserven und die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen. Dem dient auch die Bildung gemeinsamer Fonds aus den materiellen und finanziellen Mitteln, die den Beteiligten zur Verfügung stehen. Mit der Bildung der G. werden wichtige Schritte zur weiteren Annäherung der beiden Grundklassen der sozialistischen Gesellschaft sowie zur allmählichen Überwindung der wesentlichen Unterschiede zwischen Stadt und Land gegangen. Die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden beschließen über die Gründung des Verbandes bzw. über den Beitritt ihrer Stadt oder Gemeinde zu einem G. Die staatlichen Machtorgane im G. sind die gewählten Volksvertretungen der beteiligten Städte und Gemeinden. Sie beschließen das Statut des G., das die Ziele und Grundsätze der Arbeit des G. und seiner Organe enthält, bestätigen das langfristige Arbeitsprogramm des G., bilden den Rat des G. als ihr gemeinsames Leitungsorgan und entscheiden über die Bildung von Arbeitsgruppen bei ihm. Die Volksvertretungen haben das Recht, schrittweise konkrete Aufgaben, Rechte und Pflichten, soweit diese nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Volksvertretungen fallen, auf den Rat des G. zu übertragen. Sie können ihm das Recht einräumen, über die zur Erfüllung dieser Aufgaben gebildeten gemeinsamen Fonds zu verfügen. Der Rat des G. erarbeitet zu allen grundsätzlichen Fragen der Entwicklung des G. einen einheitlichen Standpunkt und bereitet durch Empfehlungen und Beschlußentwürfe erforderliche Entscheidungen der Volksvertretungen und Räte der beteiligten Städte und Gemeinden vor. Im Rahmen der ihm zur eigenverantwortlichen Erledigung